

Förderkonditionen 2021 für Gebäude in Klimaschutzsiedlungen in NRW

**(Grundlage ist das Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und
Energiesparen „progres.nrw“ - Programmbereich Markteinführung)**

Die vollständige Richtlinie steht im Internet unter

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/p/progres_nrw_markteinfuehrung_breitenprogramm/index.php

Förderbereich/Technik	Förderhöhe
Passivhaus-Standard (inkl. Lüftungsanlage) (Punkt 2.12 der Richtlinie)	4.700 € pro EFH, DHH oder RH max. 3.400 € pro Wohnung in MFH
3-Liter-Haus-Standard (inkl. Lüftungsanlage) (Punkt 2.13 der Richtlinie)	Neubau: 3.700 € pro EFH, DHH oder RH max. 2.700 € pro Wohnung in MFH Bestandssanierung: 4.700 € pro EFH, DHH oder RH max. 3.400 € pro Wohnung in MFH
Hinweis: Die Förderhöhen können bei Mehrfamilienhäusern in Abhängigkeit von den Wohnungsgrößen und den nachgewiesenen Mehrkosten reduziert werden.	
Wohnungslüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für Bestandsanierung (Punkt 2.1 der Richtlinie)	zentrale Anlage Sanierung: 2.000 € pro WE dezentrale Anlage: 200 € pro Gerät und Wohnraum max. 1000 € pro WE
Thermische Solaranlage für die Brauchwassererwärmung (Punkt 2.3 der Richtlinie)	90 €/m ² Kollektorfläche, mind. 5 m ² Kollektorfläche, max. 1m ² Kollektorfl. pro 10 m ² beheizte Wohnfläche
Batteriespeicher in Verbindung mit einer PV-Anlage (Punkt 2.4 der Richtlinie)	150 € pro kWh Speicherkapazität
Biomasseanlage zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage (Punkt 2.7 der Richtlinie)	Pelletkessel mit Brennwerttechnik 2.000 € Pelletkessel 1.750 € Holzhackschnitzelkesselanlage 1.000 €
Wärmenetz (zu 50 % aus KWK oder aus Abwärme oder im Wesentlichen aus EE) (Punkt 2.9 der Richtlinie)	max. 25 %
Wärmeübergabestation (zu 50 % aus KWK oder aus Abwärme oder im Wesentlichen aus EE) (Punkt 2.6 der Richtlinie)	Wärmeleistung 5 – 25 kW: 1.000 € Wärmeleistung > 25 – 50 kW: 1.000 €
Messtechnik zur Ermittlung von Energieverbräuchen kann nach Punkt 2.11 „Anlagen, Maßnahmen und Studien, an denen besonderes Landesinteresse besteht“ gefördert werden	bis zu 70 % nicht für private Antragsteller

Bei der Antragstellung durch Unternehmen kommt die „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“ zur Anwendung (auch als „AGVO neu“ bezeichnet). Diese kann zu einer Reduzierung der o.g. Fördersätze führen. Die betroffenen Antragsteller sollten sich daher im Vorfeld mit der Förderstelle in Verbindung setzen:

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 8 - Bergbau und Energie in NRW, 44135 Dortmund, Goebenstr. 25
Ansprechpartner: Edgar Heisler, Tel.: 02931/82-3616, E-Mail: edgar.heisler@bra.nrw.de